



Tierschutz-Kontrollhandbuch

Baulicher und qualitativer Tierschutz

Ziegen



TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

ZIEGEN

Version 2.1

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BVET, Tänikon, CH-8356 Ettenhausen (Tel. 052 368 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 39)

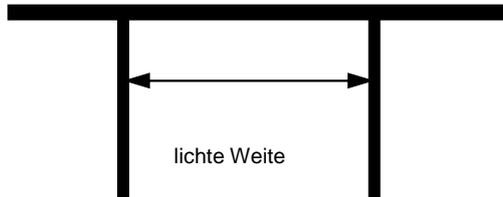
Inhaltsverzeichnis

Baulicher Tierschutz	3
<i>Hinweis zu den Massen</i>	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
1. GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN	4
2. EINZELHALTUNG VON ZIEGEN	4
3. ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN	5
4. PERFORIERTE BÖDEN	5
5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR	6
6. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN	6
Qualitativer Tierschutz	7
7. BELEGUNG DER STALLUNGEN	7
8. LIEGEBEREICH	7
9. EINZELHALTUNG	7
10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	7
11. BELEUCHTUNG	7
12. LUFTQUALITÄT IM STALL	8
13. LÄRM	8
14. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL	8
15. VERSORGUNG MIT WASSER	8
16. RAUFUTTER FÜR ZICKLEIN	8
17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE ZIEGEN	8
18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN	9
19. EINGRIFFE AM TIER	9
20. VERLETZUNGEN	10
21. KLAUENPFLEGE	10
22. TIERPFLEGE	10
23. AUSBILDUNG	10

BAULICHER TIERSCHUTZ

Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von zwei, fünf oder zehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

1. GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse/-werte eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier ²⁾ , m ² für Gruppen bis 15 Tiere	0,3 ³⁾	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018

	Zicklein bis 3 Monate	Jungziegen bis 12 Monate	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Anzahl Fressplätze pro Tier	1	1	1	1
Fressplatzbreite pro Tier, cm	20	30	35	60
Buchtenfläche pro Tier ¹⁾ , m ²	0.4	0.9	1.0	1.5

Anmerkung

- 1) Mindestens 80 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

2. EINZELHALTUNG VON ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen

	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m ²	2.0	3.0	3.5

Anmerkung

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens am 31. August 2018

	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Boxenfläche, m ²	2.5	3.0

3. ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN

Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge ²⁾ , cm	75	95	95

Anmerkungen

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

4. PERFORIERTE BÖDEN

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg nicht auf perforierten Böden gehalten werden oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- bei Ziegen über 30 kg zudem keine Lochböden eingesetzt sind oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	¹⁾

Anmerkung

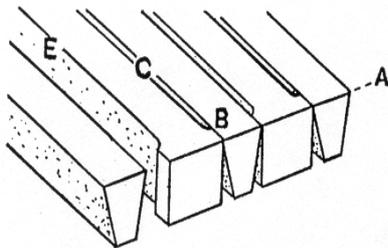
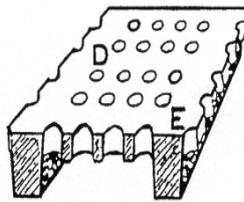
- 1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind.
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Böcke	20	40

Betonspaltenböden**Lochboden**

Lochböden sind für Ziegen nicht geeignet

Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

Beurteilung von Spaltenböden:

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

6. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- bei einem Unterstand, der nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient und in dem nicht gefüttert wird, folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen ¹⁾ und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke 40-70 kg	Ziegen ¹⁾ und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche ^{2) 3)} pro Tier, m ²	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

Anmerkungen

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;
- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.

8. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

9. EINZELHALTUNG

Erfüllt wenn:

- Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;
- einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

11. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

Hinweise

1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*

2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

12. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

13. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Ziegen nicht über längere Zeit übermäßigem Lärm ausgesetzt sind.

14. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

15. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

16. RAUFUTTER FÜR ZICKLEIN

Erfüllt wenn:

- über zwei Wochen alten Zicklein Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.

17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon 50 Tage während der Winterfütterungsperiode;
- die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;
- ein aktualisiertes ¹⁾ Auslaufjournal ²⁾³⁾ vorhanden ist.

Anmerkungen

1) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

2) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.

3) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

19. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person ¹⁾ vorgenommen, insbesondere
 - das Kastrieren von männlichen Ziegen;
 - das Enthornen von Ziegen.

Verboten sind:

- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Anmerkung

1) *Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BVET anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.*

20. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

21. KLAUENPFLEGE

Erfüllt wenn:

- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).

22. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst¹⁾ und nicht eingewachsen sind.

Hinweis

- 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.

23. AUSBILDUNG

Für am 1. September 2008 nicht als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen gilt: der Nachweis muss spätestens bis zum 1. September 2013 erbracht werden.

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf³⁾;
- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und weniger als 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

Am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.